ABFALLBESEITIGUNG!

Wir weisen nochmal ausdrücklich darauf hin, dass alle Gartenpächter sich nach dem §5 der Gartenordnung des Kreisverbandes Kölner Gartenfreunde e. V. bezüglich **„ABFALLBESEITIGUNG, KOMPOST, BAUM- UND GRÜNSCHNITT“** ohne Ausnahmen halten müssen.

(1) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Alle anfallenden organischen Abfälle sind dort zu verwerten. Die Errichtung einer Kompostanlage bedarf keiner Genehmigung.

(2) Nicht kompostierbare Abfälle (z. B. Bauschutt, behandeltes Holz, Hausmüll, Unrat) sind nach den behördlichen Bestimmungen zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

(3) Eine Ablagerung der Abfälle (auch Grünabfälle!) im angrenzenden Grünbereich ist verboten. Für die Beseitigung von in angrenzenden Grünbereichen abgelagerten Abfällen haftet der Verursacher bzw. der Verein.

(4) Ansprechpartner zu der Gesamtthematik *Abfall* sind die Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln.

(5) Größere Äste, Baumstämme, Baum- und Strauchschnitt können nach Anmeldung über den Kleingärtnerverein in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband durch Großhäcksler zerkleinert werden. Ist eine Verwertung des Häcksel-gutes innerhalb der Gartenanlage nicht möglich, so ist in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband eine alternative Entsorgung zu wählen.

(6) Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. Materialien ist unzulässig. Von Feuerbrand und Monilia befallene Pflanzen dürfen ausnahmsweise auf einem Sammelplatz in der Kleingartenanlage mit Genehmigung des Vereinsvorstandes verbrannt werden.

(7) Andere als die genannten Entsorgungsarten sind verboten.

Wer sich an die o. g. Vorschriften nicht hält muss mit einer Abmahnung rechnen.

Der Vorstand
Köln, 24.03.2019